

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1163

AOK NORDWEST | Edisonstr. 70 | 24145 Kiel

An den  
Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
z. H. Herrn Wagner

per E-Mail an: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Gesprächspartner  
Bernd Haindl

Telefon  
0800 2655 506256

Telefax  
0800 2652 506256

E-Mail  
[Bernd.Haindl@nw.aok.de](mailto:Bernd.Haindl@nw.aok.de)

Unser/Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom 22. Mai 2018  
bzgl. Drs. 19/572  
Datum  
29.06.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG) Gesetzentwurf  
Drucksache 19/572**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 22. Mai 2018 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gern Gebrauch. Insgesamt möchten wir unterstreichen, dass wir die Zielsetzung des Gesetzentwurfs – die Anzahl der Organspenden und -transplantationen zu steigern – ausdrücklich unterstützen. Zudem teilen wir die Auffassung, dass die Transplantationsbeauftragten in den Entnahmekrankenhäusern hierbei eine zentrale und entscheidende Rolle einnehmen. Der damit einhergehenden Verantwortung können die Transplantationsbeauftragten nur dann gerecht werden, wenn sie für ihre Aufgaben im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten tatsächlich „freigestellt“ sind.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, den Umfang der Freistellung der Transplantationsbeauftragten an Entnahmekrankenhäusern gesetzlich zu konkretisieren und an die Anzahl der Intensivbetten zu koppeln. Für jeweils zehn zu betreuende Intensivbetten soll demnach eine verpflichtende Freistellung in Höhe eines Stellenanteils von 10 vom Hundert bezogen auf eine Vollzeitstelle erfolgen. Diese „Freistellungsquote“ orientiert sich an entsprechenden Regelungen, die z. T. in anderen Bundesländern bereits umgesetzt oder in der parlamentarischen Beratung sind.

Nach der in Schleswig-Holstein derzeit bestehenden Regelung zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten (§ 4 Abs. 7 SH-A-TPG) hat „die ärztliche Leitung des Entnahmekrankenhauses sicherzustellen, dass die Transplantationsbeauftragten *zur Erfüllung ihrer Aufgaben ... im notwendigen Umfang freigestellt werden*“. Ein sich aus dieser Freistellungsverpflichtung ergebender „Mindest“- oder „Höchst“-Stellenanteil wird nicht vorgegeben, sondern in die Verantwortung der ärztlichen Leitung gestellt. Diese hat den erforderlichen Umfang der Freistellung nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Krankenhauses sicherzustellen. Kriterien zur Feststellung/ Ermittlung des notwendigen Umfangs bzw. Nachweispflichten über den Umfang der tatsächlichen Freistellung sind im SH-A-TPG nicht festgelegt.

Nach § 4 Abs. 8 SH-A-TPG berichtet die ärztliche Leitung des Entnahmekrankenhauses auf Verlangen der obersten Landesgesundheitsbehörde über die Tätigkeit der eingesetzten Transplantationsbeauftragten. Inwieweit die oberste Landesbehörde sich in diesem Zusammenhang ggf. an-

lassbezogen auch über den Umfang der Freistellung berichten lässt, ist der AOK NORDWEST nicht bekannt.

Der AOK NORDWEST liegen insoweit keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Freistellung der Transplantationsbeauftragten in den schleswig-holsteinischen Entnahmekrankenhäusern erfolgt bzw. ob diese tatsächlich im „notwendigen Umfang“ gewährleistet ist oder nicht. Mangels dieser Informationen lässt sich nicht sachgerecht beurteilen, ob es einer weiteren Konkretisierung der Freistellungsverpflichtung bedarf bzw. inwieweit die im Gesetzentwurf vorgesehene Freistellungsquote von 0,1 Stellen je 10 Intensivbetten geeigneter als die bestehende Regelung ist, um die erforderliche Freistellung für die Aufgabenwahrnehmung durch die Transplantationsbeauftragten zu gewährleisten. Zudem ist die Anzahl der Organspenden und -transplantationen von vielen weiteren Einflussfaktoren abhängig. Ein Vergleich der unterschiedlichen Organentnahmekquoten in den einzelnen Bundesländern lässt insofern keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den landesrechtlichen Regelungen bezüglich der Freistellung der Transplantationsbeauftragten erkennen.

Wir regen deshalb an, insbesondere die Transparenz darüber herzustellen, ob und inwieweit in den einzelnen Entnahmekrankenhäusern in Schleswig-Holstein die Potentiale für die Realisierung von Organspenden vollumfänglich ausgeschöpft werden. Diese Transparenz könnte - auch im Sinne einer Qualitätssicherung - durch eine erweiterte Datenerhebung bzw. eine entsprechend erweiterte und standardisierte Dokumentations- und Berichtspflicht hergestellt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren in Nordrhein-Westfalen hinweisen (Landtag NRW Drs. 17/2121). Der Gesetzentwurf sieht neben vergleichbaren Regelungen zu einer „Mindestfreistellung der Transplantationsbeauftragten“ vor allem eine *regelmäßige Dokumentation und Berichtspflicht für die Krankenhäuser* über die Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung an die Koordinierungsstelle bzw. an die zuständige Behörde vor. Die damit verbundenen Meldungen sollen auch die Angabe von Gründen für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik, die Angabe von Gründen einer nicht erfolgten Meldung an die Koordinierungsstelle und die Angabe anderer der Organentnahme entgegenstehenden Gründe umfassen. Die entsprechenden Erhebungen sollen dann auch als Grundlage für eine jährliche Gegenüberstellung der Anzahl der in den einzelnen Entnahmekrankenhäusern mit primärer und sekundärer Hirnschädigung verstorbenen Patientinnen und Patienten und der Anzahl der Organspender dienen. Gleichzeitig können auf dieser Grundlage eventuell bestehende strukturelle Probleme bei der Identifikation hirntoter Spender in den Entnahmekliniken identifiziert werden und Maßnahmen zur Qualitätssicherung entwickelt werden.

Aus unserer Sicht wäre in diesem Zusammenhang auch ein flächendeckendes und bundesweit standardisiertes Berichtssystem wünschenswert, um weitere Einfluss- und Erfolgsfaktoren länderübergreifend analysieren zu können und auf dieser Basis „Best-Practice-Verfahren“ zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Haindl